



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB3/097/2020	Datum: 20.08.2020
Auskunft erteilt: Schiefke Norbert	Erfasser: Ww
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 07.08.2019 betreffend Verankerung des neuen Bußgeldkataloges "Abfall" in das Wassenberger Ortsrecht

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des SPD-Ortsvereins Wassenberg auf Verankerung des neuen NRW-Bußgeldkataloges Abfall in das Wassenberger Ortsrecht, hier: die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt vom 27.10.2014, wird abgelehnt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 07.08.2019 beantragt der SPD-Ortsverein Wassenberg die Verankerung des neuen NRW-Bußgeldkataloges Abfall in das Wassenberger Ortsrecht, explizit in die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt vom 27.10.2014. Auf den als **Anlage** beigefügten Antrag wird verwiesen.

Entgegen der Antragsbegründung, wonach zutreffend das Ortsrecht die Gesamtheit der Satzungen und Verordnungen bezeichnet wird, erfolgt nachgehend im Antrag die Einschränkung auf die v.g. ordnungsbehördliche Verordnung, die aber nur ein Teil des Ortsrechtes ist und auch nur in Teilen einen Bezug zum Thema Abfall hat (vgl. §§ 5 und 6 der VO).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich der neue Bußgeldkatalog überwiegend und in der Hauptsache auf Tatbestände bezieht, die von abfallentsorgungsverpflichteten Kommunen zu überwachen sind. Dies sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stadt Wassenberg als kreisangehörige Kommune ist (lediglich) sammlungsverpflichtet.

Da der Bußgeldkatalog „Abfallrecht“ des Landes (Anmerkung: 38 Seiten Tatbestände) nicht auf das Ortsrecht i.S. der Ahndung von Verstößen gegen die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen abzielt, ist die beantragte Verankerung des Bußgeldkataloges als Tatbestands- und Ahndungskatalog untunlich.

Der Rückgriff auf die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Höhe von Geldbußen bei Verstößen gegen (hier) Abfallregelungen aus der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist weiterhin ausreichend.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten) €	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten Personalkosten € keine <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil(i.d.R.=Kreditbedarf) €	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
---	--	--	--	---

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Kostenstelle/Konto [Konto]
--	--	-------------------------------	------------------------------------	--

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezenten

Anlagenverzeichnis: